

Schachbezirk Unterland - Bezirksschiedsgericht –

Schiedsspruch

In der Schiedssache

TSG Steinheim - Abteilung Schach, vertreten durch den 1 Vorsitzenden

- Antragsteller

gegen

Schachfreunde Möglingen, vertreten durch den 1 Vorsitzenden

- Antragsgegner

wegen Spielwertung

hat das Schiedsgericht des Schachbezirks Unterland durch Bernhard Lach als Vorsitzenden und Joachim Schmidt und Dietrich Noffke als Beisitzer am 4.2.2003 für Recht erkannt:

1. Die vom Spielleiter vorgenommene 8:0 Wertung des Spiels Möglingen 3 gegen Steinheim 2 am 10.11.2002 in der B-Klasse des Bezirks Unterland - Schachkreis Ludwigsburg wird aufgehoben. Das Ergebnis dieses Spiels lautet 4:4.
2. Dem Antragsteller wird die entrichtete Protestgebühr von 50,- Euro von der Bezirkskasse zurückerstattet. Die Verfahrenskosten trägt der Schachbezirk Unterland. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Für die Saison 2002/2003 hatte der Antragsteller seine 2 Mannschaft für die B-Klasse des Bezirks Unterland - Schachkreis Ludwigsburg gemeldet. Wegen der beabsichtigten Nachmeldung des Spielers wandte sich der Vorstand des Antragstellers mit Schreiben vom 25.9.2002 an den Spielleiter. Darin teilte er mit, dass der Spieler neues Vereinsmitglied sei und er ihn heute beim Passbeauftragten angemeldet habe. Dem Schreiben war die geänderte Mannschaftsaufstellung der A- und B-Klassenmannschaft beigefügt, bei der Spieler als Ersatzspieler aufgeführt war. In dem Schreiben fragte der Vorstand des Antragstellers, ob er mit diesen Fakten den Spieler schon am 29.9.2002 einsetzen kann. Schließlich fragte er den Spielleiter auch noch, was „nsb“ bedeutet. Dieses Kürzel hatte der Spielleiter zuvor bei der Mitteilung der Mannschaftsmeldungen an die Vereine verwendet. Auf dieses Schreiben antwortete der Spielleiter per Email vom 26.9.2002. Darin teilte er dem Vorstand des Antragstellers u.a. Folgendes mit:

1. *nsb bedeutet, dass der Spieler zur Zeit nicht spielberechtigt ist, erst durch die Vorlage einer Spielgenehmigung durch den Verein (s. Mail vom 10. September).*
2. *Der Spieler kann im Moment gar nicht eingesetzt werden, ich benötige dazu von Ihnen die vorläufige Spielgenehmigung - er erhält ein „nsb“*
3. *Er darf - sobald er spielberechtigt ist - in der B-Klasse alle Spiele bestreiten, in der A-Klasse höchstens 3*
4. *(hier folgen Hinweise zur Zahlung der Nachmeldegebühr)*
5. *Alle wichtigen Sachen stehen auch noch auf der Homepage des Bezirks (s. auch Satzung)*

Hierauf schickte der Antragsteller dem Spielleiter die vom Passbeauftragten ausgestellte vorläufige Spielgenehmigung. Am 28.9.2002 teilte der Spielleiter dem Antragsteller per Email mit „Der Spieler , Passnr. 1332, ist ab sofort spielberechtigt“.

Anfang November 2002 stand erneut eine Nachmeldung beim Antragsteller an und zwar des Spielers . Hierzu wandte sich der Vorstand des Antragstellers mit Schreiben vom 5.11.2002 an den Spielleiter. Darin teilte er dem Spielleiter mit, dass er diesen Spieler am selben Tag beim Passbeauftragten angemeldet habe. Beigefügt wurde die geänderte Aufstellung der B-Klassenmannschaft mit dem an Brett 13 aufgeführten Spieler . In dem Schreiben fragte er den Spielleiter, ob er mit diesen Fakten den Spieler schon am 10.11.2002 einsetzen kann und teilte mit, dass die Kosten für die Ummeldung umgehend überwiesen werden. Nach Erhalt der vorläufigen Spielgenehmigung vom Passbeauftragten faxte der Antragsteller diese dann auch noch am 5.11.2002 an den Spielleiter.

Anschließend setzte der Antragsteller den Spieler am 10.11.2002 in der B-Klasse im Spiel seiner 2. Mannschaft gegen die 3. Mannschaft des Antragstellers an Brett 5 ein. Der Mannschaftskampf ging nach dem Ergebnis der Partien mit 4:4 aus, wobei der Spieler sein Spiel verlor.

Nach Erhalt der Ergebnismeldung hat der Spielleiter noch am 22.9.2002 diesen Mannschaftskampf mit 8:0 für Möglingen 3 gewertet, da der Spieler eingesetzt wurde, dem er aus Zeitgründen noch keine Spielberechtigung erteilt habe. Am Abend des 10.11.2002 schickte der Spielleiter noch eine Email an den Vorstand des Antragstellers, in der er mitteilte, dass der Spieler ab sofort spielberechtigt sei. Ergänzend teilt er mit, dass er über das lange Wochenende und unter der Woche sehr eingespannt war und daher erst heute dazu gekommen sei die Ummeldung zu bearbeiten, weshalb der Spieler heute noch keine Spielberechtigung besaß und er daher das Spiel mit 8:0 für den Gegner werten musste.

Gegen diese 8:0 Wertung des Spielleiters hat der Antragsteller mit Schreibers vom 12.11.2002 (Poststempel 19.11.2002) Protest beim Schiedsgericht eingelegt. Er ist der Auffassung, dass er den Spieler bei dem Mannschaftskampf hätte einsetzen dürfen. Zur Begründung führt er insbesondere an, dass er bei der Nachmeldung des Spielers genau so verfahren sei, wie ihm dies der Spielleiter für die vorangegangene erfolgreiche Nachmeldung des Spielers mitgeteilt habe. Über die Regelung in Ziff 12.2 der Bezirksspielordnung, nach der nachgemeldete Spieler erst durch die schriftliche Bestätigung des Spielleiters spielberechtigt ist, habe ihn der Spielleiter in seiner Email vom 26.9.2002 nicht hingewiesen.

Der Antragsteller beantragt,

die 8:0 Entscheidung des Spielleiters aufzuheben und den Mannschaftskampf Möglingen 3 gegen Steinheim 2 nach dem Ausgang der Partien mit 4:4 zu werten.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag und nimmt auch zu dem Protest keine Stellung

Das Schiedsgericht hat dem Spielleiter Gelegenheit zur Rechtfertigung seiner Entscheidung gegeben. Der Spielleiter weist u.a. darauf hin, dass er, im Unterschied zur Nachmeldung des Spielers , im Fall des Spielers mit der Email vom 28.9.2002 eine Spielberechtigung erteilt habe, bevor dieser Spieler am kurz darauf folgenden Spieltag eingesetzt wurde. Im Fall des Spielers sei ihm eine so rasche Erteilung der Spielberechtigung wie im Fall aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen. Aus der Regelung in Ziff 12.1 Bezirksspielordnung, wonach Nachmeldungen spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Spieltag beim Spielleiter eingegangen sein müssen, ergebe sich auch, dass ihm diese Zeit gegeben ist, um die Erteilung der Spielberechtigung zu prüfen.

Wegen Einzelheiten wird auf die dem Gericht vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen ver-

wiesen. Das Gericht hat von einer mündlichen Verhandlung abgesehen, da diese für eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig war.

Begründung:

Der Protest ist zulässig, insbesondere ist die Protestfrist von 10 Tagen nach § 17 Abs. 4 Schiedsordnung des Schachverbands Württemberg (SchO) eingehalten

Der Protest ist auch begründet Die Entscheidung des Spielleiters die Begegnung Möglingen 3 gegen Steinheim 2 mit 8:0 zu werten, ist rechtsfehlerhaft ergangen und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 12 Abs. 4. Wettkampf- und Turnierordnung des Schachverbands Württemberg (WTO) ist der Mannschaftskampf für eine Mannschaft als verloren zu werten und für den Gegner mit 8:0 als gewonnen zu werten, wenn eine Mannschaft auf dem Spielbericht einen oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Spieler nominiert. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 WTO besteht eine Teilnahmeberechtigung nur, wenn die zuständige Spielleitung eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Konkretisiert wird dies noch in Ziff. 12.2 Bezirksspielordnung bzgl. der Nachmeldung, wonach nachgemeldete Spieler erst durch die schriftliche Bestätigung des Spielleiters spielberechtigt sind.

Diese Regelungen verlangen somit eine schriftliche Genehmigung / Bestätigung des Spielleiters damit ein gemeldeter / nachgemeldeter Spieler teilnahmeberechtigt ist. Allein die Vorlage einer vorläufigen Spielberechtigung (nummerierte Bescheinigung gemäß Ziff. 10 Spielerpassordnung) des Spielerpassbeauftragten beim Spielleiter reicht für die Teilnahmeberechtigung nicht aus. Anhand dieser hat vielmehr der Spielleiter gemäß § 3 Abs. 5 WTO zu prüfen, ob er die Teilnahmeberechtigung erteilt.

Im vorliegenden Fall wurde dem Spielleiter eine solche vorläufige Spielberechtigung vorgelegt. Eine schriftliche Teilnahmeberechtigung für den Spieler _____ hat er aber bis zum Spieleinsatz nicht erteilt. Rein formal fehlten dem Spieler _____ somit die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung als er im Spiel gegen Möglingen 3 eingesetzt wurde, so dass an sich auch formalen Voraussetzungen für die 8:0 Wertung des Spiels gemäß § 12 Abs. 4 WTO vorliegen.

Indes trägt diese rein formale Betrachtungsweise, mit der der Spielleiter die 8:0 Entscheidung begründet hat, den besonderen Umständen des vorliegenden Falles nicht Rechnung. Übersehen wird hierbei nämlich, dass der Antragsteller gerade entsprechend den Auskünften des Spielleiters in der Email vom 26.9.2002 zum Erhalt der Teilnahmeberechtigung für den Spieler _____ verfahren ist und deshalb darauf vertrauen durfte, dass eine Teilnahmeberechtigung auch für den Spieler _____ bestehen würde.

Soweit in dieser Email die beiden Auskünfte gegeben wurden

1 nsb bedeutet, dass der Spieler zur Zeit nicht spielberechtigt ist, erst durch die Vorlage einer Spielgenehmigung durch den Verein (s. Mai! vom 10. September)

2 Der Spieler kann im Moment gar nicht eingesetzt werden, ich benötige dazu von Ihnen die vorläufige Spielgenehmigung - er erhält ein „nsb“

lassen sich diese nach dem allgemeinen Sprachverständnis ohne weiteres so verstehen, dass bereits durch die Vorlage der vorläufigen Spielgenehmigung beim Spielleiter der Spieler spielberechtigt ist und eingesetzt werden darf. Dass dafür aber nach den Spielordnungen noch die maßgebliche schriftliche Genehmigung des Spielleiters erforderlich ist, als letztlich zentrale Voraussetzung für das Bestehen einer Teilnahmeberechtigung, wird in der Auskunft des Spielleiters gänzlich ausgespart. Auch aus dem abschließende Hinweis der Email „*Alle wichtigen Sachen stehen auch noch auf der Homepage des Bezirks (s. auch Satzung)*“ lässt sich nicht entnehmen, dass dort noch zusätzlich wichtige Voraussetzungen für den Erhalt der Teilnahmeberechtigung geregelt sind. Mit der Formulierung „alle wichtigen Sachen stehen auch noch“ wird jedenfalls zum Ausdruck gebracht, dass bereits mit den vorherigen Auskünften in der Email die wichtigen Sachen erläutert

wurden. Auch die Tatsache, dass der Antragsteller im Fall des Spielers vor dessen Einsatz eine Email bekommen hat, wonach dieser ab sofort spielberechtigt ist, hatte dem Antragsteller keineswegs klar machen müssen, dass er im Fall ein schriftliche Bestätigung des Spielers bzgl. der Teilnahmeberechtigung vor dem Spieleinsatz benötigt. Diese Email im Fall des Spielers konnte man durchaus als einfaches Informationsschreiben des Spielers auffassen.

Da der Antragsteller

- sich auf die unvollständigen und damit letztlich unrichtigen Auskünfte des Spielers bezüglich des Erhalts der Teilnahmeberechtigung verlassen hat,
- sich angesichts der Position des Spielers auf diese Auskünfte verlassen durfte und
- entsprechend diesen Auskünften verfahren ist, wäre es treuwidrig, wenn ihm dies nun zum Nachteil gereichen würde. Der im gesamten Rechtssystem geltende Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gebietet hier vielmehr, von einer Teilnahmeberechtigung des Spielers auszugehen, zumindest aber von der 8:0 Wertung abzusehen und statt dessen die Begegnung entsprechende dem tatsächlichen Ausgang der Partien zu werten.

Alles in Allem war daher die Entscheidung des Spielers aufzuheben und der streitgegenständliche Mannschaftskampf nach dem tatsächlichen Ausgang mit 4:4 zu werten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 2, 3 und 5 SchO i.V.m. § 13 a FGG. Von der Auferlegung der Verfahrenskosten auf den Antragsgegner hat das Gericht abgesehen. Dies wäre ein unbilliges Ergebnis gewesen, da der Antragsgegner sich die angegriffene Entscheidung des Spielers nicht zu eigen gemacht hat und in dem Verfahren auch keinen Antrag gestellt hat.

Bernhard Lach

Joachim Schmidt

Dietrich Noffke

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Zugang der Entscheidung, Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen und schriftlich in 3-facher Fertigung beim Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Dr. Rolf Gutmann, Zeppelinstr. 6, 73614 Schorndorf einzulegen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100,- Euro bei der Verbandskasse zu entrichten.